

Thema:

Pensionsrückstellung für ehemalige Beamte

Fragestellung:

In der Berechnung unserer Versorgungskasse wird die für einen ehemaligen Beamten zu bildende Pensionsrückstellung mit dem Teilwert ausgewiesen. Der Kollege ist vor einigen Jahren zu einem anderen Dienstherrn gewechselt. Nach § 11 Absatz 1 Satz 3 GemEBilBewVO sind diese Fälle aus meiner Sicht jedoch mit dem Barwert anzusetzen.

Nach Rücksprache mit der Versorgungskasse wurde geäußert, dass auch im Falle eines ehemaligen aktiven Beamten, der zu einem anderen Dienstherrn gewechselt ist, eine Anpassung der Rückstellung vorzunehmen sei und aus diesem Grund eine Teilwertbilanzierung vorzunehmen wäre.

Welche Auffassung ist korrekt?

Antwort:

Die Ansicht der Versorgungskasse trifft zu. In der Eröffnungsbilanz sind alle entstandenen Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamten, den Pensionären und den Hinterbliebenen mit ihrem Teilwert auszuweisen. Dabei sind auch Verpflichtungen gegenüber Beamten zu berücksichtigen, die zu einem anderen Dienstherrn versetzt wurden.
